Amtliche Bekanntmachung

17 K 17/25

Amtsgericht Bad Berleburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17.02.2027, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal 1, Im Herrengarten 5, 57319 Bad Berleburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hesselbach, Blatt 54,

BV lfd. Nr. 4
Gemarkung Hesselbach, Flur 10, Flurstück 17, Wald, Unterm Armenmann, Größe: 3.132 m²

BV lfd. Nr. 5
Gemarkung Hesselbach, Flur 10, Flurstück 35, Grünland, Grund, Größe: 4.486 m²

BV lfd. Nr. 12
Gemarkung Hesselbach, Flur 7, Flurstück 333, Hof- und Gebäudefläche, Am Stollborn 1, Größe: 1.041 m²

BV lfd. Nr. 16
Gemarkung Hesselbach, Flur 7, Flurstück 183, Grünland, Wiese, Bruchwiesen, Größe: 2.944 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Bei dem Immobiliengrundstück (BV Nr. 12) handelt es sich um ein Grundstück mit einem zweigeschossiges Einfamilienhaus, welches ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird, mit Scheunenanbau; Baujahr 1638. Vermutet wird ein evtl. ausgebautes Dachgeschoss. Gemäß Angaben Bauakten: Wohnfläche 133 m², Bruttogrundfläche Wohnhaus rd. 278 m², Scheune 96 m², Schuppen 43 m². Ob und welche Modernisierungen im Innenbereich stattgefunden haben, konnte nicht ermittelt werden, da bei der Gutachten-Erstellung keine Innenbesichtigung erfolgen konnte. Das Erdgeschoss ist in massiver Bauweise errichtet, das Obergeschoss mit Holzfachwerk/Ausmauerung.

Bei den weiteren Grundstücken (BV Nrn. 4, 5 und 16) handelt es sich um ein forstwirtschaftliches und zwei landwirtschaftliche Grundstücke.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

118.410,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Hesselbach Blatt 54, lfd. Nr. 4	5.640,00 €
- Gemarkung Hesselbach Blatt 54, lfd. Nr. 12	103.500,00 €
- Gemarkung Hesselbach Blatt 54, lfd. Nr. 16	3.440,00 €
- Gemarkung Hesselbach Blatt 54, lfd. Nr. 5	5.830,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem

Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.